

- 1. Die Zerstörung eines archäologischen Denkmals (mittel-/jungsteinzeitlicher Werkplatz) durch die Einbeziehung in ein Baugebiet bedarf im Hinblick auf die Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmalen einer besonderen Rechtfertigung.**
- 2. Zur Löschwasserversorgung eines Baugebietes**
- 3. Hat die Gemeinde aus tiefbaulichen Maßnahmen konkrete Erfahrung über den Grundwasserstand, bedarf es i. d. R. keines Gutachtens.**

Zum Sachverhalt

Die Antragsteller erstreben vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bebauungsplan Nr. 36 „Westlich des D. weges“ der Antragsgegnerin, der für einen etwa 65 m breiten Streifen auf der Nordwestseite des D. weges, eines bisher landwirtschaftlich genutzten Geländes, ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der Bebauungsplan setzt im Norden einen Bereich als allgemeines Wohngebiet fest, der zu einem archäologischen Denkmal, einem mittel-/jungsteinzeitlichen Werkplatz, gehört.

Der Eilantrag der Antragsteller hat nur teilweise Erfolg.

Aus den Gründen

Die Rüge der Antragsteller, dass die Löschwasserversorgung im Plangebiet nicht sichergestellt sei, greift im Ergebnis nicht durch. Allerdings hat der Gemeindebrandmeister als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren darauf hingewiesen, dass das vorhandene Rohrnetz, Nennweite 65 mm, den Löschwasserbedarf nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mengenmäßig nicht gewährleisten kann.

Die Hinweise der Antragsgegnerin bei der Abwägung dieser Bedenken legen einen Fehler im Abwägungsvorgang nahe. Die Bezugnahme auf die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes macht gerade die Maßgeblichkeit der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen deutlich. Der von der Antragsgegnerin angeführte Einsatz von Tanklöschfahrzeugen der Ortsfeuerwehr und/oder der Stützpunktwehr und für Extremsituationen des Marinefliegergeschwaders vermag die Bedenken des Ortsbrandmeisters nicht zu zerstreuen. Bei einer Nennrohrweite von 65 mm würde - je nach den Druckverhältnissen - nur ein Bedarf von 600 bis 700 l/min gewährleistet, während das Arbeitsblatt W 405 des DVGW als maßgebliche technische Regel von 800 l/min ausgeht. Tanklöschfahrzeuge sind wegen ihres geringen

Fassungsvermögens nur sehr begrenzt geeignet, einen unzureichenden Löschwasserbedarf auszugleichen.

Ob die Wasserentnahmestellen am E. Weg und F. Weg ausreichen, erscheint im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes und die Verbandsinformationen des Landesfeuerwehrverbandes N., die die Antragsteller in Kopie vorgelegt haben, zweifelhaft. Eine Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes kommt aber deshalb nicht in Betracht, weil der zuständige Wasserversorgungsverband nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Bestätigung vom Oktober 2003 die Wasserleitung im D. weg erneuert und verstärkt hat, so dass inzwischen eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist. Selbst wenn der Bebauungsplan an einem Abwägungsfehler leidet, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in dieser Situation nicht mehr gerechtfertigt, weil die „Heilung“ des Abwägungsfehlers nur noch eine Formsache darstellt.

Die Behauptung der Antragsteller, eine Versickerung des Niederschlagswassers sei wegen des hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen, begründet voraussichtlich keinen Abwägungsfehler. Die Antragsgegnerin hat in der Begründung des Bebauungsplanes dargelegt, dass das Plangebiet verhältnismäßig hoch auf einem Geestrücken liegt und meist steinige Sandböden anstehen, so dass ein Versickern der Niederschlagswasser ohne weiteres möglich erscheint. Der Einschätzung des Landschaftsrahmenplans, dass der mittlere Grundwasserstand bei ca. 40 bis 80 cm liege, stellt die Antragsgegnerin die konkrete Erfahrung aus tiefbaulichen Maßnahmen gegenüber, dass das Grundwasser erst sehr viel tiefer anstehe. Bei diesem Kenntnisstand musste die Antragsgegnerin kein Bodengutachten einholen, sondern konnte die weitere Klärung der Versickerungsfähigkeit des Bodens der späteren Erschließungsplanung überlassen.

Die Antragsteller rügen zu Recht, dass eine Rechtfertigung für die Einbeziehung des archäologischen Denkmals in das Baugebiet fehlt. Der Landkreis G. hat als Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass das archäologische Denkmal nur dann zerstört werden dürfe, wenn ein besonderes öffentliches Interesse bestehe, das nördliche Plangebiet zu bebauen. Die Antragsgegnerin hat auf diese Stellungnahme hin ihre Begründung ergänzt und ausgeführt, die Siedlungsentwicklung werde hier im Hinblick auf die vorhandene attraktive Infrastruktur abgerundet und das Landschaftsbild repariert. Das archäologische Denkmal werde nur mit knapp einem Viertel seiner Fläche einbezogen. Der Eingriff in die Denkmalsubstanz sei nach Aussage des Landkreises vertretbar, wenn der archäologischen Denkmalpflege die Möglichkeit gegeben werde, die Maßnahme baubegleitend zu untersuchen. Diese Möglichkeit werde eingeräumt. Die Belange des Grundstückseigentümers, der die Landwirtschaft aufgegeben habe, müsse im Sinne einer sinnvollen Nachnutzung berücksichtigt werden.

Damit werden keine öffentlichen Interessen dargelegt, die einen Eingriff in das archäologische Denkmal trotz der grundsätzlichen Pflicht, Kulturdenkmale zu erhalten (§ 6 DSchG) rechtfertigen. Angesichts der großen Zahl zur Verfügung stehender Baugrundstücke kann von einem Baudruck im Bereich der Antragsgegnerin nicht die Rede sein. Die Nähe einer attraktiven sozialen Infrastruktur und die Möglichkeiten, die Siedlungsgrenze städtebaulich zufriedenstellend zu definieren, mögen i. d. R. eine Abrundung eines Siedlungsbereichs rechtfertigen. Es ist aber in keiner Weise einsichtig, warum der Bebauungsplan den Bereich des archäologischen Denkmals nördlich des Grundstücks D. weg 10 mit einbezieht. Die Interessen des Eigentümers an einer „sinnvollen Nachnutzung“ können den Eingriff nicht rechtfertigen. Das Siedlungsgehölz am Feldweg H. und die rückwärtige Abgrenzung durch eine Anpflanzung können als Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Eine Bebauung dieses Bereiches erscheint jedoch in hohem Maße unangemessen. ...

Die aufgezeigten Mängel im Abwägungsvorgang im Zusammenhang mit dem Eingriff in das archäologische Denkmal ergeben sich unmittelbar aus der Begründung des Bebauungsplanes und der Beschlussvorlage für die Abwägungsentscheidung des Rates. Sie sind daher offensichtlich i. S. des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Nach dem Gewicht der berührten Belange besteht die konkrete Möglichkeit, dass eine ordnungsgemäße Abwägung zu einem anderen Ergebnis führt (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Das rechtfertigt es, den Bebauungsplan einstweilen außer Vollzug zu setzen, soweit er die Fläche des Flurstücks 103/1 nordöstlich vom Grundstück D. weg 10 betrifft.